



# Amtsblatt

---

Jahrgang 2016    Göttingen, den 06.05.2016    Nr. 19

---

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
<b>A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u></b>	
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 12 Abs. 1 der 9. BlmSchV	192
<b>B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u></b>	
<u>Flecken Adelebsen</u>	
Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagen- entschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen im Flecken Adelebsen	193
8. Änderung des B-Planes Nr. 13 „Tiefe Breite Neu“ Teilplan A	197
<u>Gemeinde Krebeck</u>	
Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Krebeck	199
<b>C. <u>Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u></b>	
./.	

**Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 06.05.2016, Az. 61 61 35 99  
Amt für Kreisentwicklung und Bauen  
Immissionsschutz**

**-Erörterungstermin-**

Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock hat mit Schreiben vom 04.11.2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit drei Windenergieanlagen beantragt. Standort des geplanten Vorhabens ist die Gemarkung Bilshausen, Flur 17, Flurstücke 84 und 89, die Gemarkung Wollbrandshausen, Flur 14, Flurstücke 9, 18 und die Gemarkung Gieboldehausen, Flur 10, Flurstücke 47, 50/2, 134/2, 156, 250, 7, 9/1, 34/1, 135, 171/8.

Der für den **11.05.2016** anberaumte Erörterungstermin beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4 in 37083 Göttingen findet **nicht** statt.

Göttingen, den 06.05.2016

Im Auftrage

  
Conrady

**Satzung  
über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen im Flecken Adelebsen**

Aufgrund der §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 07.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- 1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für den Flecken Adelebsen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Als betreuungsbedürftig gelten grundsätzlich Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- 2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht, so ruht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- 3) Die Sitzungsgelder und die Fahrtkostenentschädigung werden monatlich nachträglich gezahlt.
- 4) Die Aufwandsentschädigungen werden zuzüglich der gesetzlichen Abgaben gezahlt.

**§ 2  
Ratsmitglieder**

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz für Aufwendungen zur Wahrnehmung ihres Mandates eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 55 Abs. 1 NKomVG in Höhe von 31,- € und ein Sitzungsgeld für alle Sitzungen des Rates der Gemeinde, seiner Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses, an der sie als Mitglied teilnehmen, von 16,- €, höchstens je Sitzungstag 26,- €. Je Ratssitzung wird eine abgehaltene Fraktions- oder Gruppensitzung mit einem Sitzungsgeld von 16,- € entschädigt. Dieser Betrag erhöht sich um die nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten für jedes betreuungsbedürftige Kind um höchstens 5,- Euro pro Stunde.  
  
Mehrere Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Ratssitzung dienen, werden wie eine Fraktionssitzung behandelt.
- 2) Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- 3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 10 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 13.

**§ 3  
1. stellv. Bürgermeister, 2. stellv. Bürgermeister, 3. Stellv. Bürgermeister  
Fraktionsvorsitzende und Beigeordnete**

- 1) Aufwandsentschädigungen nach § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG werden neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung gezahlt:  
  
an den 1. stellv. Bürgermeister  
und an die Fraktionsvorsitzenden                    77,- €  
an den 2. und 3. stellv. Bürgermeister  
und an die Beigeordneten                            26,- €

Vorsitzenden der Vertretung 10,- €

- 2) Vereint ein Ratsmitglied, mit Ausnahme der Fraktionsvorsitzenden, mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den Aufwandsentschädigungen die jeweils höchste.

#### § 4

##### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in den Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,- € je Sitzung, an der sie als Mitglied teilnehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten für jedes betreuungsbedürftige Kind um höchstens 5,- € pro Stunde. § 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 5

##### **Ortsräte**

- 1) Die Ortsratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,- € je Sitzung. Darüber hinaus erhalten die Ortsratsmitglieder jeweils für eine vorbereitende Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,- € je Sitzung. Dieser Betrag erhöht sich um die nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten für jedes betreuungsbedürftige Kind um höchstens 5,- € pro Stunde.
- 2) Die Ortsbürgermeister erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zusätzlich zu dem Sitzungsgeld in Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Adelebsen	118,00 Euro
Barterode, Güntersen u. Lödingsen	72,00 Euro
Erbsen, Eberhausen u. Wibbecke	62,00 Euro

- 3) Für den Fall, dass von den Ortsbürgermeistern Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung übernommen werden, wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von:

Adelebsen	80,00 Euro
Barterode, Güntersen und Lödingsen	60,00 Euro
Erbsen, Eberhausen und Wibbecke	50,00 Euro

monatlich gezahlt.

#### § 6

##### **Gemeindebrandmeister**

- 1) Der Gemeindebrandmeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 158,- € einschließlich der Beaufsichtigung der Ortsfeuerwehren.
- 2) Der stellv. Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 59,- €, sofern er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister ist.
- 3) Übt er jedoch beide Funktionen gleichzeitig aus, erhält er zu seiner monatlichen Aufwandsentschädigung als Ortsbrandmeister für die ständige Vertretung des Gemeindebrandmeisters eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,- €.
- 4) Im übrigen gilt § 1 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend für den möglichen Ersatz der notwendigen Kinderbetreuungskosten, des Verdienstausfalles und des Pauschalstundensatzes.

#### § 7

##### **Ortsbrandmeister, Jugendwarte, Gerätewarte, Gemeindegewerkschaftsbeauftragter, Gemeindefunkwart und Gemeindeatemschutzgerätewart**

- 1) Die Ortsbrandmeister, die Gerätewarte, die Jugendwarte, der Gemeindegewerkschaftsbeauftragte, die Gemeindefunkwarte und der Gemeindeatemschutzgerätewart erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in der nachfolgend aufgeführten Höhe:

a) die Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren 75,- €

- |   |        |
|---|--------|
| b) die anderen Ortsbrandmeister         | 61,- € |
| c) die Gerätewarte der Stützpunktwehren | 28,- € |
| d) die anderen Gerätewarte              | 22,- € |
| e) der Gemeindejugendfeuerwehrwart      | 34,- € |
| f) die Ortsjugendfeuerwehrwarte         | 29,- € |
| g) der Gemeindegemeinschaftsbeauftragte | 22,- € |
| h) der Gemeindefunkwart                 | 22,- € |
| i) der Gemeindeatemschutzgerätewart     | 22,- € |
| j) der Gemeindegemeinschaftsbeauftragte | 22,- € |
- 2) Bei den vom Bürgermeister oder dessen Vertreter genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindebereiches zwecks Teilnahme an Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen werden sowohl Reisekosten als auch nachweislich entstandener Verdienstausschlag nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte erstattet.
- 3) Im übrigen gilt § 1 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend für den möglichen Ersatz der notwendigen Kinderbetreuungskosten, des Verdienstausschlages und des Pauschalstundensatzes.

### **§ 8 Umlegungsausschuss**

Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Umlegungsausschuss wird folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:

- a) an den Vorsitzenden, den Leiter der Geschäftsstelle und die Fachmitglieder je Sitzung 10,- €. Dieser Betrag erhöht sich um die nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten für jedes betreuungsbedürftige Kind um höchstens 5,- € pro Stunde.
- b) an Mitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, mit Ausnahme des Vorsitzenden für die Vorbereitung einer Sitzung jeweils eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- €. Dieser Betrag erhöht sich um die nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten für jedes betreuungsbedürftige Kind um höchstens 5,- € pro Stunde.
- c) an die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder dessen Vertreter/in für die Vorbereitung einer Sitzung jeweils eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 31,- €.
- d) für Mitglieder, die Ratsmitglieder sind, gilt § 2 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 9 Gleichstellungsbeauftragte**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 409,- €.

### **§ 10 Fahrtkosten**

Den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse, die nicht am Sitzungsort wohnen, wird für die Fahrten innerhalb der Gemeinde ein Pauschalbetrag von 2,56 € je Sitzungstag gezahlt.

### **§ 11 Verdienstausschlag**

- 1) Anspruch auf Entschädigung des entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlages haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird
- b) Ratsmitglieder sowie sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen neben ihrer Aufwandsentschädigung
- c) Ehrenbeamte, soweit die Aufwendungen (Lehrgänge) nicht mit der Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

- 2) Ratsmitglieder, sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen und ehrenamtlich tätige Personen die keine Aufwandsentschädigung erhalten und die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,- €. Aufwendungen für Kinderbetreuung werden höchstens ersetzt in Höhe von 5,- € pro Stunde.
- 3) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann ein Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- 4) Die Entschädigung für den Verdienstausschlag wird auf höchstens 25,- € je Stunde begrenzt, soweit nicht nach § 12 Abs. 2 des Nieders. Brandschutzgesetzes für den dort genannten Personenkreis weitergehende Ansprüche bestehen.

## **§ 12 Auslagen**

Die für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Ausgaben, sofern keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,- € im Monat begrenzt. Die Erstattung von Auslagen wird für den Fall, dass auch notwendige Kinderbetreuungskosten nachgewiesen werden, auf höchstens 26,- € im Monat begrenzt.

## **§ 13 Reisekosten**

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Ehrenbeamte erhalten Reisekosten nach dem für sie geltenden Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgeld oder Auslagenentschädigung wird daneben nicht gezahlt.

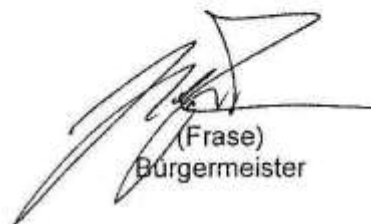
## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. November 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen im Flecken Adelebsen vom 15.03.2012 außer Kraft.

Adelebsen, den 18.04.2016

Flecken Adelebsen

  
(Fräse)  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

Der Rat des Flecken Adelebsen hat in seiner Sitzung am 07.04.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Tiefe Breite Neu“ Teilplan A, OT Adelebsen als Satzung und die Begründung und Umweltstudie beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Teilplanes A liegt südöstlich der Ortslage der Ortschaft Adelebsen zwischen der Bahntrasse der Bahnlinie Göttingen-Bodenfelde und der Landesstraße 554 und umfasst vollständig das Grundstück des ehemaligen Sägewerkes der Firma Klausner, das heute als Solarpark genutzt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13 „Tiefe Breite Neu“ Teilplan A, OT Adelebsen in Kraft (§ 10 BauGB).

Der vorgenannte Bebauungsplan mit Begründung und Umweltstudie liegen vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Adelebsen, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen, Zimmer Nr. 13, aus und können von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Adelebsen geltend gemacht worden ist.

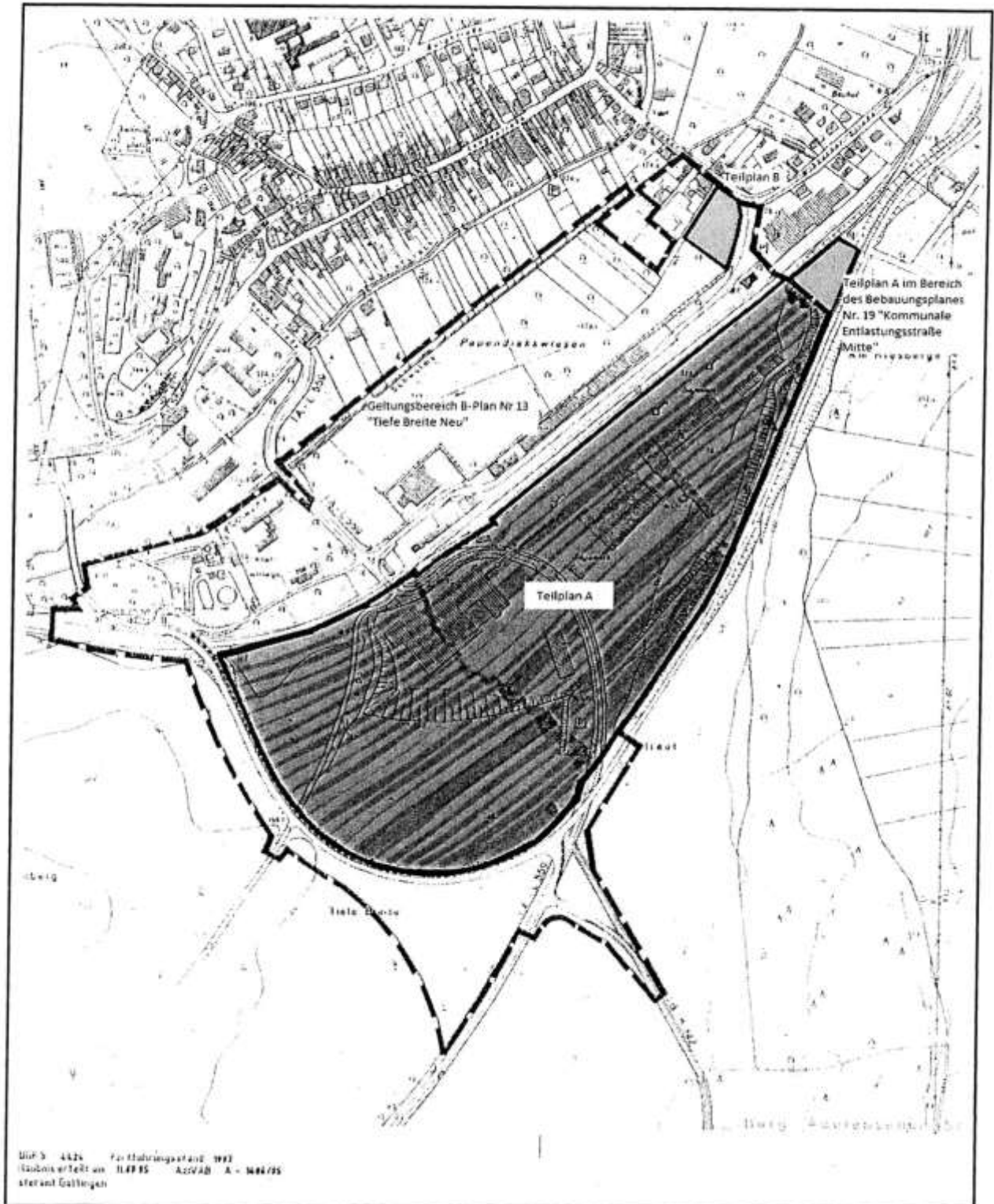
Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Tiefe Breite Neu“ Teilplan A, OT Adelebsen ist in dem nachstehenden abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

gez. Frase

Verkleinerter Auszug aus der DGK 5000





# Haushaltssatzung der Gemeinde Krebeck

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Krebeck in seiner Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

09. MRZ. 2016

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.097.200
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.138.700
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.011.500
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.000.800
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	361.700
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	434.500
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.373.200
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.435.300

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 168.500 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Krebeck, den 09.03.2016

Der Bürgermeister



Frank J. Hinkel

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Krebeck liegt in der Zeit vom 09.05.2016 bis einschließlich 25.05.2016 bei der Gemeinde Krebeck, Kirchring 17, 37434 Krebeck zur Einsichtnahme aus.

---

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 06.05.2016 Nr. 19**